

Merkblatt – Antrag Plakatierung

Auflagen:

- Die Erlaubnis ist stets widerruflich.
- **An allen Straßenlampen, die ein blaues Band haben**, dürfen Doppelplakate (Vorder- und Rückseite, max. Größe DIN A1) plakatiert werden.
- **NICHT** zulässig ist das Aufhängen von Plakaten **in Verbindung mit Verkehrszeichen, am Kreisverkehr bzw. Kreuzungen (Abstand ca. 10 Meter)**.
- **NICHT** zulässig sind z.B. Aeschacher Markt, Langenweg, Berliner Platz, Inselstraße, Seebrücke.
- **NICHT** zulässig auf der Insel sind die Bereiche: Hafensperrmauer, Leuchtturmmole, Löwenmole, Rüberplatz, Bismarckplatz, Reichsplatz, Bahnhofsplatz, Inselhallenbereich und die Fußgängerzone.
- **Es darf nur am Boden stehend** ein Plakat aufgestellt werden (max. 30 cm über dem Boden).
- Die Plakate müssen mit den beigefügten bzw. extra zugesandten **gelben** Etiketten versehen sein. Dies gilt auch bei Doppelplakaten (Vorder- und Rückseite). Hier sind zwingend **zwei** Aufkleber notwendig.
- Die Plakate sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes am nächsten Tag bis spätestens 10:00 Uhr zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, werden die Plakate auf Kosten des Antragstellers von der Stadt Lindau entfernt.
- Falls für die Veranstaltung eine Genehmigung nach Ordnungsrecht notwendig ist, hat die Erlaubnis nur Gültigkeit, wenn diese erteilt wurde.

Sicherheit und Haftung

- Der Antragsteller haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch die Sondernutzung verursacht werden sowie für Schäden, die aus Anlass ihrer Durchführung entstehen.
- Bei einer wetterbedingten Gefahrensituation müssen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
- Die Stadt Lindau haftet nicht für Schäden an den Plakaten incl. Befestigungsmaterial.
- Die Befestigung erfolgt über Kabelbinder.
- Die Plakattafeln müssen stand- und abreißsicher sein.
- Die Stadt Lindau übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die uneingeschränkte Nutzung, trotz Erlaubnis. Unvorhersehbare Situationen erlauben der Stadt kurzfristige Änderungen.

Reinhaltung, Beschädigung

- Bei der Entfernung der Plakate ist darauf zu achten, dass Befestigungsmaterial restlos entfernt wird und der Bereich nicht verschmutzt wird.
- Werden durch die Sondernutzung die in Anspruch genommenen Flächen beschädigt oder verunreinigt, so hat der Erlaubnisnehmer dies unverzüglich bei der Erlaubnisbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Die hierfür entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer zu tragen.

Sonstiges

- Während des Auf- und Abbaus darf der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt werden.
- Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- Die Nutzungsfläche darf nicht für Fremdwerbung benutzt werden.
- Sofern im Einzelfall „Gefahr im Verzug“ gegeben ist, werden die Plakate sofort, ohne Vorankündigung, auf Kosten des Antragstellers / Verursachers entfernt.

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsgeld

- Sollten die Auflagen nicht beachtet und eingehalten werden, kann ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet werden, des weiteren können Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld) angeordnet werden.